

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Uwe Schwarz, Markus Brinkmann, Marco Brunotte, Ulla Groskurt, Stefan Klein, Matthias Möhle, Petra Tiemann und Ulrich Watermann (SPD), eingegangen am 04.09.2009

Auslandsprojekte der Eingliederungs- und Jugendhilfe in Rumänien: Werden niedersächsische Jugendliche Opfer „schwarzer Pädagogik“ und als billige Arbeitskräfte missbraucht?

Um schwer erziehbare Jugendliche zu unterstützen, bietet sich für die Eingliederungs- und Jugendhilfe die Möglichkeit, diese Jugendlichen in Auslandsprojekte zu vermitteln. Seit Jahren tauchen in der Öffentlichkeit dabei immer wieder kritische Berichte über sogenannte Jugendhilfeeinrichtungen des Martinswerkes Dorlar e. V. in Maramuresch (Rumänien) auf. In den vergangenen Monaten häufen sich diese Berichte. Augenzeugen berichten von verstörten Jugendlichen, die schwere, schlecht bezahlte Arbeit in den umliegenden Ortschaften leisten müssten. Auch niedersächsische Jugendliche sollen dieser „schwarzen Pädagogik“ ausgeliefert sein. Selbst von Menschenrechtsverletzungen ist in den Berichten die Rede. Angesichts dieser Berichte ist unklar, ob und inwieweit das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie bzw. das Sozialministerium als oberste Dienstaufsicht über solche Zustände in den Auslandsprojekten der Eingliederungs- und Jugendhilfe im Bilde sind bzw. sie als pädagogische Maßnahme dulden wollen.

Wir fragen deshalb die Landesregierung:

1. Wie sind die rechtlichen und finanziellen Grundlagen für Auslandsprojekte der Eingliederungs- und Jugendhilfe?
2. Welche Gründe gibt es, Jugendliche im Ausland zu betreuen?
3. Wie hat sich seit 2000 die Zahl der Auslandsprojekte bundesweit und in Niedersachsen entwickelt?
4. In welchen Ländern befinden sich diese Auslandsprojekte?
5. Wie werden die Jugendlichen auf die sie erwartenden fremden Kulturen vorbereitet?
6. Wie werden die Träger der Auslandsprojekte kontrolliert?
7. Ist der Fall Maramuresch bekannt, und wie bewertet die Landesregierung diesen Fall?
8. Sind bzw. wurden dort auch niedersächsische Kinder und Jugendliche untergebracht und, falls ja, in welcher Zahl?
9. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über ähnliche Bedingungen in anderen Auslandsprojekten der Eingliederungs- und Jugendhilfe?
10. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen bzw. welche Maßnahmen wird sie ergreifen, um mögliche Missstände bei Auslandsprojekten der Eingliederungs- und Jugendhilfe abzustellen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 09.09.2009 - II/72 - 457)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
- 01.21 - 41543 (457) -

Hannover, den 15.12.2009

Erlebnispädagogische Auslandsaufenthalte gehören seit mehr als 15 Jahren zum Angebot freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe und haben sich insbesondere für Jugendliche, die aus verschiedensten Gründen mehrfach Heime oder Pflegefamilien gewechselt haben und für junge Menschen, die im Rahmen stationärer Heimerziehung kaum in Heime oder Pflegefamilien vermittelbar sind, zu einem kleinen, aber konstanten Angebotssegment der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt.

Durch verschiedene medienwirksame Vorfälle kam es im Jahr 2003 zu einer kritischen Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit über Auslandsprojekte der Jugendhilfe, die von einer lebhaften Fachdiskussion begleitet war und zu einer Gesetzesänderung führte.

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe (KICK) zum 1. Oktober 2005 die Möglichkeiten zur Erbringung von Jugendhilfeleistungen im Ausland eingeschränkt. So darf gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII Hilfe zur Erziehung im Ausland nur erbracht werden, wenn dem im Einzelfall gegebenen erzieherischen Bedarf nur dadurch entsprochen werden kann, dass die Hilfe gerade nicht im Inland erbracht wird. Die Notwendigkeit einer Auslandsmaßnahme muss nachvollziehbar und schlüssig aus dem Hilfeplan nach § 36 SGB VIII hervorgehen. Durch die Stellungnahme eines Arztes oder Psychotherapeuten ist vor Beginn der Maßnahme sicherzustellen, dass deren Durchführung im Hinblick auf den Gesundheitszustand der Jugendlichen angezeigt ist bzw. verantwortet werden kann. Im Rahmen des KICK ist der Ausnahmecharakter dieser Erziehungshilfen hervorgehoben und ausdrücklich festgeschrieben worden.

Das mit der Gesetzesänderung verbundene Ziel der Qualifizierung und besseren Angebotssteuerung auslandspädagogischer Maßnahmen umfasst auch die Verpflichtung zur Anwendung der gesetzlichen Regelungen zur Entgeltvereinbarung. Die örtlichen Jugendämter, die wie bei allen Hilfen zur Erziehung Kostenträger sind, haben die Pflicht, nur mit solchen Trägern zusammenzuarbeiten, die entweder im Inland anerkannte Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII oder zugleich Träger einer Einrichtung der stationären Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 und 34 SGB VIII sind. Damit unterliegen diese Träger durch das Instrument der Anerkennung (§ 75 SGB VIII) oder der Betriebs-erlaubnis (§ 45 ff. SGB VIII) der Kontrolle der deutschen Behörden. Dies schließt zwar die Beteiligung von Kooperationspartnern nicht aus, aber die Träger im Inland haften über die Auswahl und Überwachung solcher Auftragnehmer.

Der räumliche Geltungsbereich des SGB VIII ist auf die Bundesrepublik Deutschland begrenzt, sodass die Genehmigung und Überprüfung der Auslandsprojekte durch die staatliche deutsche Heimaufsicht nicht möglich ist. Aus diesem Grund haben die für den jeweiligen Einzelfall zuständigen örtlichen Jugendämter vor der Entscheidung über die Gewährung einer Jugendhilfeleistung im Ausland die pädagogische und wirtschaftliche Kompetenz des im Ausland in Anspruch genommenen Trägers im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII zu überprüfen.

In Niedersachsen haben sich neun Träger auslandspädagogischer Maßnahmen zu einem Arbeitskreis zusammen geschlossen und im Rahmen einer Selbstverpflichtung Qualitätsstandards für die Durchführung von Auslandsprojekten erarbeitet. Die Geschäftsführung hat das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 2:

Zu Frage 2 verweist die Landesregierung auf die Selbstverpflichtungserklärung des Arbeitskreises der Auslandsprojekte in niedersächsischen Jugendhilfeeinrichtungen (AKA), in der es heißt:

„Pädagogische Maßnahmen im Ausland sind ein Angebot im breiten Maßnahmespektrum der Jugendhilfe, von dem erwartet wird, dass es besondere Entwicklungs- und Veränderungsimpulse in den Fällen geben kann, in denen die Betreuungsangebote im Inland erschöpft erscheinen.

Die integrativen Konzepte beinhalten die Vorbereitung und Durchführung der Auslandsmaßnahmen sowie die Rückführung mit dem Ziel einer familiären Integration. Ist eine Rückführung nicht möglich, wird selbständiges Leben vorbereitet.

Die oftmals festgefahrenen Störungen, sowohl auf Seiten der jungen Menschen als auch auf Seiten des Herkunftsmilieus führen zu der Erkenntnis, dass Hilfe nur über eine, zumindest zeitlich befristete, „Fremdplatzierung“ eingeleitet bzw. realisiert werden kann. In manchen Fällen wird sodann klar, dass „Fremdplatzierung“, also das Herausnehmen aus erlernten und verfahrenen Strukturen allein noch nicht genügt, sondern dass die erforderlichen Lernschritte erst durch ein gezieltes „Entregeln“ initiiert werden können. Dieses „Entregeln“ wiederum kann in manchen Fällen erst dann geschehen, wenn neben dem Wechsel in ein anderes geographisches Umfeld und der Konfrontation mit anderen Bezugs- und Autoritätspersonen auch ein umfassender Wechsel hinsichtlich allgemeiner Lebensgewohnheiten, Gebräuche, Sprache und Kultur einhergeht.

Durch das Verlassen der angestammten Lebenswelt werden Routinen, die das alltägliche Handeln strukturieren, unterbrochen. In einem neuen Umfeld, in einer anderen Kultur, sind die Jugendlichen gefordert, sich diese neuen Lebenswelten zu erschließen. Ihre Teilnahme an den Interaktionen in diesem Feld ermöglicht ihnen neue Lern- und Orientierungsprozesse. Durch das massive Unterbrechen der Routinen werden Neuordnungsprozesse notwendig und Verhaltensänderungen möglich.

Diese Forderung kann in manchen Fällen nur über Auslandsmaßnahmen realisiert werden. Darüber hinaus ist auch die gelegentliche Anforderung nach großer oder größerer geographischer Distanz letztlich nur über Maßnahmen im Ausland zu realisieren.“

Zu 3:

Für Auslandsprojekte gibt es keine gesetzlichen statistischen Erhebungen. Lediglich der AKA Niedersachsen fordert von seinen Mitgliedern eine halbjährliche Meldung von Standorten und belegten Plätzen im Ausland.

Danach hatten die neun Träger des AKA bei der letzten Abfrage im April 2009 in neun verschiedenen Ländern 41 Standorte, an denen zusammen 63 Jugendliche untergebracht waren.

Dazu kam zu diesem Zeitpunkt noch ein Reiseprojekt mit elf Jugendlichen nach Malawi.

Zu 4:

Auch für Standorte von Auslandsprojekten niedersächsischer Träger gibt es keine statistischen Erhebungen.

Aktuell befinden sich in den folgenden Ländern Auslandsprojekte von Trägern, die Mitglieder im Arbeitskreis für auslandspädagogische Maßnahmen sind:

Polen, Rumänien, Spanien, Marokko, Frankreich, Griechenland, Schweden, Türkei, Portugal, Italien, Finnland, Lettland, Russland.

Zu 5:

Mit der Einführung des KICK wurde die Verantwortung der zuständigen Jugendämter bezogen auf eine sorgfältige Maßnahmeeinleitung deutlich gemacht. Es gibt in jedem Einzelfall ein örtliches Jugendamt und einen in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die auf unterschiedlichen Ebenen für die im Rahmen der Hilfeplanung umzusetzende Vorbereitung auf ein Auslandsprojekt verantwortlich sind.

Die konkrete Ausgestaltung dieser Vorbereitung unterliegt keinem festgelegten Verfahren und ist abhängig von den Besonderheiten des Einzelfalles sowie dem Konzept des jeweiligen Trägers.

Zu 6:

Die Gesamtverantwortung für den Hilfeprozess für Erziehungshilfen, die im Ausland durchgeführt werden, trägt das örtliche Jugendamt.

Wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt, bestehen aufgrund der fehlenden hoheitlichen Befugnisse deutscher Behörden im jeweiligen Gastland nur eingeschränkte Kontroll- und Einflussmöglichkeiten des zuständigen Jugendamtes. Vor dem Hintergrund, dass die Durchführung in erhöhtem Maße Anforderungen an das zuständige Jugendamt stellt, insbesondere dann, wenn es zu Konfliktsituationen kommt, existieren bereits vielfältige Empfehlungen und Handreichungen, die den Besonderheiten dieser Hilfeform Rechnung tragen.

In Niedersachsen enthält die Selbstverpflichtung der im niedersächsischen AKA zusammengeschlossenen Träger Standards zur Zusammenarbeit mit dem Gastland. Dazu gehören u. a. die Information der örtlichen Autoritäten sowie eine schriftliche Legitimation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auslandsprojekts.

Zu 7:

Im September 2006 erschien im *Spiegel* ein Artikel über auslandspädagogische Maßnahmen in Rumänien. In diesem Artikel wurde als Träger einer Maßnahme das Martinswerk in Dorlar in Nordrhein-Westfalen benannt. Außerdem wurde auf ein „Projekt Maramures“ hingewiesen. Kritisiert wurden die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Kinder- und Jugendlichen in Rumänien.

Aktuell liegt dem Niedersächsischen Landtag eine Petition vor, die auf den Schilderungen einer Sozialpädagogin aus der Schweiz basiert, die im Urlaub durch Zufall Jugendliche getroffen hat, die in Maramures untergebracht waren. Darunter waren zwei Jugendliche aus Celle.

Das „Projekt Maramures“ ist eines von mehreren Auslandsprojekten in Rumänien, die mit deutschen Jugendhilfeträgern kooperieren bzw. in Trägerschaft deutscher Jugendhilfeeinrichtungen stehen. Das in der Anfrage benannte vormals vom Martinswerk Dorlar (Trägerwechsel im Mai 2007, nunmehr „LetsGo-Jugendhilfe“, Brilon-Alme) betriebene Projekt in der Region Sigisoara befindet sich ca. sechs Autostunden entfernt von Maramures und hat seit Jahren keine Jugendlichen aus Niedersachsen betreut.

Die Basis des Projekts Maramures bildet ein Bauernhof in Viseu de Sus im Kreis Maramures, auf dem bis zu fünf Kinder und Jugendliche zwischen 11 und 18 Jahren aufgenommen werden können. Der Projektleiter hat seinen Lebensmittelpunkt seit 2002 in Rumänien und leitet die Einrichtung gemeinsam mit seiner Frau, einer Erzieherin und Familientherapeutin. Der Hof ist sehr abseits gelegen und ist nur zu Fuß oder mit dem Pferdewagen erreichbar.

Das Projekt Maramures hat drei Kooperationseinrichtungen in Deutschland, darunter einen Träger aus Niedersachsen. Dieser Träger verfügt über eine Betriebserlaubnis des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie gemäß § 45 SGB VIII und gehört dem Arbeitskreis Auslandspädagogik an.

Das Projekt Maramures bildet gemeinsam mit zwei weiteren Projekten sowie dem Generalkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Herrmannstadt, den Verein „Jugendhilfe Rumänien“. Der rumänische Staat hat (als einziges bisher in Europa bekanntes Land) feste Rahmenbedingungen für die Arbeit von ausländischen Trägern der Jugendhilfe geschaffen. Es existiert ein förmliches Genehmigungsverfahren, die Einrichtungen unterliegen der regelmäßigen Kontrolle und Aufsicht der rumänischen Behörden.

Zu 8:

Insgesamt berichten vier niedersächsische Kommunen (Landkreis Cuxhaven, Stadt Buxtehude, Landkreis Celle, Stadt Celle) über Unterbringungen im Projekt Maramures. In drei Fällen erfolgten die Unterbringungen in Kooperation mit dem oben erwähnten Träger, einmal in Kooperation mit einem Träger aus Schleswig-Holstein. In allen Fällen wurden die rechtlichen Voraussetzungen für Auslandsmaßnahmen wie oben beschrieben erfüllt. Drei der vier genannten Jugendämter haben die Jugendlichen vor Ort besucht und Hilfeplangespräche geführt. Das Jugendamt, das bislang kei-

nen Vor-Ort-Besuch durchgeführt hat, führt zeitliche Gründe an. Es bestand regelmäßiger Kontakt zu den Jugendlichen auch außerhalb der Hilfeplangespräche. Es erfolgen monatliche Berichte über die soziale und schulische Entwicklung sowie über die Gestaltung der Kontakte zur Herkunftsfamilie. Die Jugendämter berichten in allen Fällen positiv von der Zusammenarbeit mit der Einrichtung in Rumänien und von der Entwicklung der dort untergebrachten Jugendlichen.

Nach den vorliegenden Berichten der Kommunen und des beteiligten niedersächsischen Trägers liegen keine Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls der im Projekt Maramures untergebrachten Jugendlichen vor.

Zu 9:

In Niedersachsen gibt es keine zentrale Erfassung von besonderen Vorkommnissen in auslandspädagogischen Maßnahmen.

Lediglich für die Mitglieder des AKA gilt die folgende Selbstverpflichtung:

„Besondere Vorkommnisse

Der Träger verpflichtet sich, besondere Vorkommnisse folgenden Stellen mitzuteilen:

- dem Sorgeberechtigten, sofern das eigene Kind direkt betroffen ist,
- dem öffentlichen Träger der Maßnahme (örtliches Jugendamt),
- Geschäftsstelle des Arbeitskreises.

Die Meldungen dienen der Transparenz gegenüber den öffentlichen Jugendhilfeträgern. Sie sollen darüber hinaus der fachlichen Aufarbeitung und damit der Qualifizierung der Zusammenarbeit des Arbeitskreises dienen.

Wird ein Träger mit Informationen bzw. Vorwürfen gegen seine Arbeit und/oder Maßnahmen im Ausland konfrontiert, setzt er unverzüglich die oben genannten Stellen darüber in Kenntnis. Die Geschäftsstelle des Arbeitskreises erhält diese Info per E-Mail oder postschriftlich und leitet diese an die Mitglieder des Arbeitskreises weiter. Gemeinsam entscheiden Geschäftsstelle und zwei Mitglieder über das weitere Vorgehen.“

Zu 10:

Mit den durch das KICK eingeführten rechtlichen Korrekturen wurde ein rechtlicher Standard für die Auslandsmaßnahmen implementiert, der aus Sicht der Landesregierung für die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe eine gute Basis bildet und den Schutz der Kinder- und Jugendlichen in den Einrichtungen gestärkt hat.

Integraler Bestandteil des KICK ist die Evaluation der gesamten Gesetzesnovelle. Für den Bereich der Auslandsmaßnahmen führt das Institut für Erlebnispädagogik an der Leuphana-Universität Lüneburg seit 2006 die Evaluationsstudie „Intensivpädagogische Auslandsmaßnahmen in den Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII und ihre Folgen“ durch, deren Ergebnisse im kommenden Jahr erwartet werden.

Mechthild Ross-Luttmann